



Inhalt:

- Nr. 62 Statut des Bischöflichen Stuhls zu Görlitz
Nr. 63 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 28. Juni 2012
Nr. 64 Aufnahme der seligen Hildegard Burjan in den Diözesankalender des Bistums Görlitz
Nr. 65 Personalien Priester
Nr. 66 Schwesternkongregation der Schönstätter Marienschwestern in Hoyerswerda
Nr. 67 Neuer Fernkurs Theologie
Nr. 68 Studententag zur Einführung des neuen Gotteslob
Nr. 69 Genehmigungsbedürftigkeit von Mietverträgen sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen
Nr. 70 Warnung
-

Nr. 62 Statut des Bischöflichen Stuhls zu Görlitz

**Statut des Bischöflichen Stuhls
zu Görlitz**

**Artikel 1
Rechtliche Stellung**

- (1) Der Bischöfliche Stuhl ist als Träger seiner Vermögensrechte nach kanonischem Recht eine öffentliche kirchliche juristische Person.
- (2) Nach staatlichem Recht besitzt er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Artikel 2
Rechtliche Vertretung und Verwaltung**

- (1) Der Bischöfliche Stuhl unterliegt unmittelbar der Vertretung und Verwaltung durch den Bischof von Görlitz, der auch eine andere Person mit diesen Aufgaben bevollmächtigen kann.

- (2) In der Vakanz des Bischöflichen Stuhls tritt an die Stelle des Bischofs der Diözesanadministrator.

Artikel 3 Vermischungsverbot

Eine Vermischung des Vermögens des Bischöflichen Stuhls mit Geldern aus Kirchensteuermitteln oder anderen Geldern, die nicht ausdrücklich für den Bischöflichen Stuhl bestimmt sind, ist unzulässig.

Artikel 4 Der Ökonom

- (1) Der Ökonom des Bischöflichen Stuhls wird vom Bischof jeweils für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Im Regelfall ist der Ökonom des Bistums auch der Ökonom des Bischöflichen Stuhls.
- (2) Er nimmt in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar des Bistums Görlitz die laufenden Geschäfte im Rahmen der Verwaltung wahr.

Artikel 5 Verwaltungsaufgaben

- (1) Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Ökonom im Sinne eines guten Verwalters Sorge zu tragen für eine ordnungsgemäße Verwaltung, wobei die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Vordergrund stehen.
- (2) Die Vorschriften über die Vermögensverwaltung des CIC und die diese ergänzenden Partikularnormen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Artikel 6 Jahresrechnung

- (1) Der Ökonom gibt dem Bischof jährlich Rechenschaft über seine Verwaltung in Form einer Jahresrechnung für das vergangene Jahr.
- (2) Die Jahresrechnung des vergangenen Jahres ist bis zum Ablauf des 1. Halbjahres dem Bischof vorzulegen.
- (3) Nach positiver Prüfung erteilt der Bischof dem Ökonom Entlastung für die vorgelegte Jahresrechnung. Die Entlastung bedarf der Schriftform.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Görlitz, 17. Juni 2013
Az: 502/2013

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Nr. 63 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 28. Juni 2012

Die Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Vergütungsveränderungen 2012/2013**
- 2. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste**
- 3. Änderung der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 30, 31, 32 und 33**
- 4. Dynamisierung der Wertguthaben**
- 5. 12-Stunden-Schichten in den Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR**
- 6. Abschaffung der Höchstgrenze bei Sonderurlaub als Alternative zur Jubiläumsumszuwendung**
- 7. Einführung der Weihnachtsumzuwendung bzw. der Jahressonderzahlung für Auszubildende und Praktikanten**
- 8. Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen auf die an deren Stelle tretende Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 AVR**

Die Beschlüsse der Bundeskommission vom 28. Juni 2012 wurden in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 16/2012 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 17. Juni 2013
Az: 609/2012

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt

Nr. 64 Aufnahme der seligen Hildegard Burjan in den Diözesankalender des Bistums Görlitz

Durch Reskript der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (Prot.N. 295/13/L) vom 13. Mai 2013 gestattet die Kongregation die Aufnahme der seligen Hildegard Burjan in den Diözesankalender des Bistums Görlitz – wie es für Selige üblich ist – als nicht-gebotenen Gedenktag (memoria ad libitum).

Der Tag der liturgischen Feier ist der 12. Juni eines jeden Jahres. Für die Feier des Stundengebetes und der Messfeier sind derzeit die Commune-Texte für Heilige Frauen (Heilige der Nächstenliebe) zu benutzen, bis eventuelle Eigentexte erschienen sind.

Nr. 65 Personalia Priester

Entpflichtungen und Ernennungen

Mit Dekret vom 22. Mai 2013 wurde Herr Kaplan **Marko Dutzschke** von seinem Amt als Kaplan der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Diözesanjugendseelsorger des Bistums Görlitz mit dem persönlichen Titel Jugendpfarrer ernannt.

Mit Dekret vom 22. Mai 2013 wurde Herr Kaplan **Daniel Laske** von seinem Amt als Kaplan der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Wittichenau entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Propsteipfarrei Zum Guten Hinten in Cottbus ernannt.

Mit Dekret vom 22. Mai 2013 wurde Herr Kaplan **Michael Noack** von seinem Amt als Kaplan der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten in Cottbus entpflichtet und mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Wittichenau. ernannt.

Mit Dekret vom 24. Mai 2013 wurde Herr **Kaplan Marko Dutzschke** mit Wirkung vom 1. August 2013 zum Studentenseelsorger in der Stadt Cottbus ernannt.

Mit Dekret vom 3. Juni 2013 wurde Herr Pfarrer **Roland Elsner** mit Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes befristet bis zum 31. Juli 2013 zum Pfarradministrator in temporalibus der Kirchengemeinde Heiligstes Herz Jesu in Forst ernannt. Damit erlischt seine Bestellung als Verwalter vom 1. Februar 2013. Die Hirtensorge des Pfarradministrators in spiritualibus bleibt hiervon unberührt.

Nr. 66 **Schwesternkongregation der Schönstätter Marienschwestern in Hoyerswerda**

Die Schönstätter Marienschwestern errichten mit Wirkung vom 1. Juli 2013 in der Pfarrei Heilige Familie Hoyerswerda eine Niederlassung mit 2 Schwestern mit Wohnsitz im Pfarrhaus, Karl-Liebknecht-Straße 17, 02977 Hoyerswerda.

Telefon Büro: 03571-90 63 58

Telefon Klausur: 03571-6 07 96 85

E-Mail: sr.victoria@s-ms.org

Sr. M. Victoria Jazdzewski arbeitet ab 1. Juli 2013 als Gemeindereferentin, Sr. M. Ingrid Schwarzmann ist ab 1. September 2013 in der Alten- und Krankenseelsorge tätig.

Nr. 67 **Neuer Fernkurs Theologie**

Die Fachakademie für Gemeindepastoral in Magdeburg bietet in Kooperation mit der Würzburger Domschule ab November 2013 einen neuen Fernkurs Theologie an. Eröffnungstag ist am 9. November in Halle. Der **Grundkurs Theologie** will Christen helfen, ihren Glauben tiefer kennen zu lernen und ihn vor sich selbst und vor anderen besser verantworten zu können. Der Aufbaukurs vertieft das theologische Wissen und Denken.

Der Grundkurs Theologie wird angeboten besonders für Interessierte aus den Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz und Magdeburg. Willkommen sind auch interessierte Nichtkatholiken und Nichtchristen.

Der **Grundkurs** dauert **drei Jahre** und umfasst das Studium von 24 Lehrbriefen. Das Selbststudium wird jährlich durch sechs bis acht Konsultationstreffen ergänzt.

Der Grundkurs wird mit einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Für die Lehrmaterialien und sonstige Unkosten des Studiums ist eine Gebühr von 350,- € zu entrichten. Hinzu kommen Fahrtkosten und Kosten für die Unterbringung bei den Konsultationstreffen (53,- € pro Treffen).

Eine **schriftliche Anmeldung bis spätestens 1. Oktober 2013** wird erbeten an: Fachakademie für Gemeindepastoral, Postfach 1863, 39008 Magdeburg, Tel. 0391/ 5961264.

Nähere Informationen finden sich im beigefügten Flyer sowie unter: www.theologie-fernkurs.de

Die Priester und pastoralen Mitarbeiter unseres Bistums werden gebeten, geeignete Personen auf diesen Fernkurs aufmerksam zu machen.

Nr. 68 **Studentag zur Einführung des neuen Gotteslob**

Am **12. Oktober 2013** wird in Leipzig ein Studentag für Hauptamtliche und Interessierte aus den Gemeinden angeboten, der Hilfen für die Einführung des neuen Gebet- und Gesangbuches geben wird. Einen Flyer mit weiteren Informationen finden Sie in der Anlage.

Wir bitten darum, diesen Flyer den in Frage kommenden Personen zu übergeben.

Nr. 69 Genehmigungsbefähigung von Mietverträgen sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass unbefristete und länger als ein Jahr laufende Mietverträge ebenso der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen wie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen (§ 18 Nr. 4 und Nr. 9 KiVVG).

Nr. 70 Warnung

Seit Anfang Mai ist in Brandenburger Gemeinden ein Mann mit indischem Aussehen unterwegs, der sich Pascal Jean Francois Minatchi nennt und angibt, von der Insel La Réunion im indischen Ozean zu kommen. Herr M. gibt vor, Pfarrer zu sein und sich auf einer Reise zu Dorfkirchen in der Region Brandenburg zu befinden. Er gibt zudem an, an Krebs erkrankt zu sein und sich am Ende der Reise in Süddeutschland einer Operation unterziehen zu müssen. Für die Anreise dorthin benötige er dringend Geld.

Auf Anfrage eines Pfarrers aus der Region teilte die französische Botschaft mit, dass dort diese Art des Betrugs bereits seit einiger Zeit bekannt ist.

Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar